

Verletzung von Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK bei Versagung strafrechtlicher Rehabilitierung von Strafverfolgungsmaßnahmen durch Repressionskommissionen in Sachsen unter sowjetischer Besatzungshoheit

Johannes Wasmuth

Abstract Deutsch

Mit Vermögenseinziehungen, die oft krass rechtsmissbräuchlich auf individuelle, gegen Naziverbrecher, aktivistische Nazis und Kriegsinteressenten gerichtete Schuldtafelbestände der von der Landesverwaltung Sachsen, dem Block der antifaschistischen Parteien und dem FDGB erlassenen Richtlinien zum Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes gestützt waren, hat die sog. Wirtschaftsreform in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone ihren Anfang genommen. Die dazu bislang ergangene Rechtsprechung sächsischer strafrechtlicher Rehabilitierungsgerichte verletzt die Eigentumsgewährleistung in Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK, weil sie der Begründung bestehender vermögensrechtlicher Ansprüche auf Rückgabe und Erlösherausgabe entgegensteht und allein auf Annahmen gestützt ist, die in offenem Widerspruch zur ständigen bundesdeutschen Rechtsprechung zum Strafcharakter staatlicher Maßnahmen stehen.

Abstract English

In the former Soviet occupation zone of Germany the so-called economic reform began with asset confiscations, which were often blatantly abusive of the law on individual offenses directed against Nazi criminals, activist Nazis and persons interested in war, based on the guidelines to the law on the transfer of enterprises from war and Nazi criminals to public property, issued by the state administration of Saxony, the block of anti-fascist parties and the Free German trade union federation (FDGB). The jurisprudence issued so far by Saxon criminal rehabilitation courts violates the guarantee of property in Art. 1 of the first additional protocol to the ECHR because it conflicts with the justification of existing pecuniary claims for restitution and surrender of proceeds and because it is based solely on assumptions that openly contradict the established federal German jurisprudence on the punitive nature of state measures.

1. Gegenstand der Untersuchung

Zu den zentralen Unrechtsakten in der Phase der kommunistischen Macht usurpation und -sicherung in der Sowjetischen Besatzungszone gehören neben der „Demokratischen Bodenreform“ die mit dem harmlos klingenden Begriff der „Wirtschaftsreform“¹ umschriebenen Aktionen. Ebenso wie die Bodenreform stellt auch

1 Bisweilen wird die „Wirtschaftsreform“ auch als „Industriereform“ bezeichnet.

sie eine besonders krasse Form wesentlich rechtsstaatswidrigen Unrechts dar, das der Errichtung einer „Diktatur des Proletariats“ auf deutschem Boden gedient hat.

In der Bundesrepublik Deutschland war der konkrete Unrechtscharakter der Maßnahmen lange Zeit unklar. Im Bodenreformurteil des BVerfG vom 23.4.1991² wurden sie noch als entschädigungslose Enteignungen bezeichnet, die der Umgestaltung der gesellschaftlichen Ordnung gedient hätten. Später hat das BVerwG angenommen, es habe sich um verwaltungsrechtliche Maßnahmen der politischen Verfolgung gehandelt.³

Für beide Formen des Unrechts soll den Betroffenen nach bundesdeutscher Rechtsprechung nur ein entschädigungsrechtlicher Ausgleichsanspruch nach Maßgabe des Ausgleichsleistungsgesetzes⁴ zustehen, der wegen einer geringen Bemessungsgrundlage⁵ und einer Degressionsregelung⁶ für größere Vermögenswerte wirtschaftlich einem Anteil von durchschnittlich nur 3 bis 10 vom Hundert des aktuellen Verkehrswertes der mit den Maßnahmen entzogenen Vermögenswerte ausmacht. Nur geschädigte bewegliche Vermögenswerte werden danach auch in natura zurückgegeben.⁷

Diese Entscheidungen werden damit begründet, dass das Vermögensgesetz⁸ in § 1 Abs. 8 lit. a, 1. Halbs. VermG eine Restitution von besetzungsbezogenen Vermögenswerten ausschließe.⁹ Eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung der als Maßnahmen der politischen Verfolgung erkannten Maßnahmen der Wirtschafts- und Bodenreform nach Maßgabe des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes¹⁰, die als Folgeansprüche die Rückgabe der entzogenen Vermögenswerte nach Maßgabe des Vermögensgesetzes nach sich zieht,¹¹ lehnt das BVerwG dagegen unter Berufung auf die Ausschlussklausel des § 1 Abs. 1 S. 3 VwRehaG stets auch dann ab, wenn es sich um einen auf politischer Verfolgung beruhenden Vermögenszugriff gehandelt hat,¹² obgleich die Norm eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung nur für rein objektbezogene, die Persönlichkeitssphäre des Betroffenen nicht tangierende Enteignungen auf besetzungsrechtlicher und besat-

2 BVerfGE 84, 90 (101 ff.) ebenso auch einige Fachgerichte: etwa OLG Dresden, VIZ 2004, 550 (551); KG, ZOV 2010, 308 (309).

3 BVerwGE 116, 42 (44) = VIZ 2002, 272 f.

4 Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besetzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz) vom 27.9.1994 (BGBl. I S. 2624).

5 § 2 Abs. 1 AusglLeistG i.V.m. § 2 Abs. 1, §§ 3–5a Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz – EntschG) vom 27.9.1994 (BGBl. I S. 2624).

6 § 2 Abs. 1 AusglLeistG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 7 EntschG.

7 Vgl. § 5 Abs. 1 AusglLeistG.

8 Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen vom 23.9.1990 (BGBl. II S. 885, 1159).

9 U.a. BVerfGE 96, 8 ff.; 98, 1 (2 f.).

10 Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz) vom 23.6.1994 (BGBl. I S. 1311).

11 § 7 Abs. 1 S. 1 VwRehaG.

12 BVerwGE 116, 42 (44) = VIZ 2002, 272 f.; BeckRS 2013, 52998.

zungshoheitlicher Grundlage ausschließt. Dies wird u. a. damit begründet, das Rückgabeverbot des § 1 Abs. 8 lit. a, 1. Halbs. VermG dürfe nicht im Wege des verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes umgangen werden.¹³ Die fachgerichtliche Rechtsprechung zur Nichtanwendbarkeit des Vermögensgesetzes auf Enteignungen auf besetzungsrechtlicher und besetzungsrechtlicher Grundlage gemäß § 1 Abs. 8 lit. a, 1. Halbs. VermG¹⁴ und zur Reichweite des Ausschlusstatbestandes von § 1 Abs. 1 S. 3 VwRehaG für die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung¹⁵ hat das BVerfG als mit dem Grundgesetz vereinbar beurteilt. Auch der EGMR hat beide Linien der bundesdeutschen Rechtsprechung als mit Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK (1. ZP EMRK) vereinbar eingestuft.¹⁶

Inzwischen wurde aber ermittelt, dass es sich bei den Maßnahmen der Wirtschaftsreform in Sachsen um kein einheitliches Unrechtsgeschehen gehandelt hat. Vielmehr lassen sich drei unterschiedliche Unrechtsformen auseinanderhalten:¹⁷

Zunächst hat es in erheblichem Umfang rein objektbezogene, die Persönlichkeitsphäre des Betroffenen nicht tangierende entschädigungslose Enteignungen gegeben. Sie betreffen Zugriffe insbesondere auf in Sowjetische Aktiengesellschaften überführte Betriebe der Schwerindustrie¹⁸ sowie Unternehmen der Daseinsfürsorge.¹⁹

Daneben sind Unternehmer aufgrund kollektiver Schuldzuweisungen als Kriegs- und Naziverbrecher zumeist²⁰ auf der Grundlage einer Beschlagnahme nach Maßgabe des SMAD-Befehls Nr. 124 vom 30.10.1945²¹ als Kriegs- und Naziverbrecher politisch verfolgt und mit Eingriffen wie der vollständigen Entziehung ihres betrieblichen und privaten Vermögens, einem weitgehenden Berufsverbot sowie Wahlverboten belegt worden.

In Sachsen²² sind Unternehmer aber auch auf der Grundlage spezifischer Strafgesetze, nämlich der Richtlinien zum sächsischen Gesetz über die Übergabe von

13 BVerwGE 116, 42 (44) = VIZ 2002, 272 f.

14 BVerfGE 94, 12 ff.; 112, 1 ff.

15 BVerfGK 1, 227 ff.

16 EGMR, NJW 2005, 2520 ff. – Maltzan u.a. / Deutschesland; Beschl. v. 16.10.2006 – Nr. 2725/04 – Bars / Deutschesland.

17 Vgl. dazu nur die kurze Zusammenstellung bei Wasmuth, NJ 2017, 235 f.

18 In Sachsen wurden diese Betriebe zunächst auf eine Liste C gesetzt, die dann in Sowjetische Aktiengesellschaften umgewandelt wurden. Mit Ausnahme der Wismuth SAG sind diese Aktiengesellschaften später der DDR zur Begründung von Volkseigentum übergeben worden.

19 Betroffen davon waren neben Banken und Versicherungen insbesondere Energieunternehmen, Bergwerke und Bodenschätze sowie private Eisenbahnunternehmen.

20 Dies gilt für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen. In Sachsen und Ostberlin sind Unternehmen nur in diversen Einzelfällen allein aufgrund einer Beschlagnahme nach Maßgabe des SMAD-Befehls Nr. 124 auf Enteignungslisten gesetzt und deshalb enteignet worden.

21 Befehl der SMAD Nr. 124 über die Beschlagnahme und provisorische Übernahme einiger Eigentumskategorien in der sowjetischen Besatzungszone vom 30.10.1945.

22 Entsprechendes gilt für Ostberlin. Dort war die Strafverfolgung auf Bestimmungen der KRD Nr. 38 und das dazu erlassene Gesetz über die Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten vom 8.2.1946 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 33) gestützt.

Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes vom 21.5. 1946²³ wegen individueller Handlungen schuldig gesprochen und u.a. mit der Sanktion der vollständigen Vermögenseinziehung verfolgt worden.²⁴ Dies ist zwar in reinen Willkürverfahren nach dem Vorbild der Repressionsverfahren des in der UdSSR praktizierten großen Terrors²⁵ erfolgt. Da es sich bei den angewandten Normen aber um spezifische Strafgesetze gehandelt hat, sind diese Unrechtsakte als Strafverfolgungsmaßnahmen zu qualifizieren.

Während die Rechtsprechung zu den rein objektbezogenen Enteignungen namentlich der Schwerindustrie und der Betriebe der Daseinsvorsorge, die schon wegen ihres nicht die Persönlichkeitssphäre tangierenden Charakters das mildere Unrecht der Wirtschaftsreform darstellten, weiterhin keinen grundlegenden Bedenken ausgesetzt ist, gibt es inzwischen mehrere juristische Untersuchungen, mit denen nachgewiesen wird, dass sich das Vermögensgesetz und damit auch die Ausschlussregelung des § 1 Abs. 8 lit. a, 1. Halbs. VermG ausschließlich auf rein objektbezogene Enteignungen beziehen. Deshalb greift auch die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung durch die Ausschlussregelung des § 1 Abs. 1 S. 3 VwRehaG nur für rein objektbezogene, vermögensschädigende Willkürakte,²⁶ nicht aber für

-
- 23 Verabschiedet vom damaligen Gesetzgeber in Sachsen, der Landesverwaltung Sachsen, dem Block der antifaschistischen Parteien und dem FDGB, seinerzeit unveröffentlicht.
 - 24 Dies erfolgte in Sachsen nach Art. 1 Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes vom 30.6.1946 (GBI. Sachs. S. 305), in Ostberlin nach Abschn. II Art. VIII II. lit. b, Art. IX 2. KRD Nr. 38; dafür, daß in Ostberlin jeweils das gesamte Vermögen der Betroffenen eingezogen wurde, beriefen sich die Kommissionen auf die von der Berliner Stadtverordnetenversammlung am 27.3.1947 beschlossenen, von den westlichen Alliierten allerdings nicht genehmigten Verordnung über die Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten, die erst nach der sog. Berlin-Blockade mit geringfügigen redaktionellen Änderungen vom Ostberliner Magistrat am 8.2.1949 erlassen wurde (VOBl. für Groß-Berlin I S. 33).
 - 25 Der Große Terror, auch nach dem Chef des NKWD Nicolai Jeschow „Jeschowtschina“ genannt, wurde vom sowjetischen NKWD ab 1936 durch Einsetzung von Repressionskommissionen inszeniert, die nach Planvorgaben in willkürlichen Schnellverfahren, insbesondere auf der Grundlage von Straftatbeständen in Art. 58 StGB-RSFSR, Hunderttausende Personen zum Tode oder zu 2–5 bzw. 10 Arbeitslager sowie zur Vermögenseinziehung verurteilt haben. Eingeleitet wurden die Verfahren durch die Vorlage willkürlich zusammengetragenen Belastungsmaterials, das die Kommissionen (sog. Troikas und Dwoikas) nicht überprüft haben. Die Troikas entschieden endgültig. Entscheidungen der Dwoikas wurden in ein Album eingetragen, die dann durch die Unterschrift Stalins, die Unterschriften des NKWD-Chefs Jeschow und des sowjetischen Generalstaatsanwalts Wyschinskij oder die Entscheidung einer „Großen Dwoika“ bestätigt und damit rechtswirksam wurden. Vgl. dazu nur: J. Binner/M. Junge, Wie der Terror „groß“ wurde, in: Cahiers du monde russe, Jg. 42 (2001), S. 557 ff.; J. Binner/B. Bonwetsch/M. Junge, Massenmord und Lagerhaft. Die andere Geschichte des Großen Terrors, 2009.
 - 26 Die grundsätzliche Geltung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes nicht nur für Maßnahmen der politischen Verfolgung, sondern zusätzlich für nicht verfolgungsbedingte Willkürakte ergibt sich aus § 1 Abs. 2 VwRehaG.

verfolgungsbedingte Vermögenszugriffe. Die Untersuchungen belegen weiter, dass die abweichende bundesdeutsche Rechtsprechung sowohl gegen die Denkgesetze der Logik als auch offensichtlich gegen Wortlaut, Zweck und Gesetzesmaterialien des § 1 Abs. 1 S. 3 VwRehaG verstößt, was darauf zurückführen ist, dass die Rechtsprechung die zentralen gesetzlichen Vorgaben grundlegend außer Acht gelassen und ihre Rechtssätze auf eine Kette logischer Trugschlüsse gestützt hat.²⁷

Es ließe sich daher untersuchen, inwieweit die Rechtsprechung zu den verwaltungsrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen im Rahmen der Wirtschaftsreform einer Revision unterzogen werden muss und welche Konsequenzen für die Eigentumsgarantie aus Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK (1. ZP zur EMRK) daraus gezogen werden müssen. Diese Untersuchung soll hier jedoch ausgeklammert werden.

Vielmehr soll der von der Rechtsprechung des EGMR noch nicht entschiedenen Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit Rückübertragungsansprüche wegen der in Sachsen²⁸ auf strafrechtliche Rechtsgrundlagen gestützten Vermögenseinziehungen, die nach Maßgabe des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes²⁹ (§ 3 Abs. 2 StrRehaG) Folge einer strafrechtlichen Rehabilitierung sind, auch unter Berücksichtigung der dazu in jüngster Zeit ergangenen Rechtsprechung einzelner strafrechtlicher Rehabilitierungsgerichte unter den Schutz der Eigentumsgewährleistung des Art. 1 1. ZP zur EMRK fallen.

Dazu ist zunächst ein kurzer Überblick über die zwischen 1946 und 1949 in Sachsen verübten Strafmaßnahmen gegen Unternehmer durch speziell dafür eingesetzte Repressionskommissionen zu geben. Danach ist die zu diesen Verfolgungsvorgängen in jüngster Zeit ergangene Rechtsprechung der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte zu referieren. Auf dieser Grundlage kann in einem dritten Schritt der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit sich seinerzeit strafrechtlich verfolgte Unternehmer oder deren Rechtsnachfolger wegen ihrer deshalb eingetretenen Vermögenseinziehungen und dazu nach bundesdeutschem Recht und Rechtspraxis bestehender Rückübertragungsansprüche auf die Eigentumsgarantie des Art. 1 1. ZP zur EMRK berufen können.

-
- 27 Vgl. dazu nur: J. Wasmuth, ZOV 2014, 204 ff.; R. Humburg, ZOV 2020, 100 ff.; W. Frenz, DVBl. 2021, 1585 ff.
- 28 Auch in Ostberlin hat es durch Kommissionsentscheidungen auf der Grundlage der KRD Nr. 38, die in SBZ, DDR und Ostberlin stets als Strafgesetz angewandt worden ist, angeordnete Vermögenseinziehungen gegenüber Unternehmern gegeben. Dazu liegt bislang aber noch keine Entscheidung des Rehabilitierungssenats des KG vor. Ein dort anhängig gemachtes Verfahren, in dem eine Rehabilitierung wegen der auf die KRD Nr. 38 gestützten Verfolgung eines Unternehmers begeht wird, ist bei dem Rehabilitierungssenat inzwischen seit mehr als 5 Jahren anhängig.
- 29 Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsge setz) vom 29.10.1992 (BGBI. I S. 1814).

2. Strafrechtliche Verfolgung von Unternehmern durch Landes- und Präsidialkommissionen in Sachsen

In Sachsen nahm die systematisch betriebene Wirtschaftsreform, die zuvor am 6.2.1946 in Moskau zwischen Stalin und Ulbricht als durch einen Volksentscheid abgesegnete „Säuberung“, also als repressive Verfolgung der Unternehmer nach sowjetischem Vorbild, besprochen worden war,³⁰ ihren Anfang. Die Aktion wurde daraufhin in den ersten Tagen des März 1946 in der KPD erörtert. Diese Vorgesprächungen führten zum Entwurf einer „Verordnung über die Enteignung von Naziverbrechern“, deren einziger Artikel lauten sollte: „Zugunsten des Bundeslandes Sachsen werden entschädigungslos enteignet: a) Betriebe und Unternehmungen, die als Kriegsinteressenten anzusehen sind, oder die Kriegsverbrechern, aktivistischen Nazis oder Kriegsinteressenten gehören oder am 6.5.1946 gehörten; b) Rechte, Beteiligungen und sonstige Ansprüche an Betrieben und Unternehmungen, sowie sie Naziverbrechern, aktivistischen Nazis oder Kriegsinteressenten gehören oder am 6.5.1945 gehörten“.

Im Block der antifaschistischen Parteien wollten dann aber die bürgerlichen Parteien diesem Gesetzentwurf, der lediglich eine pauschale Beschuldigung von Unternehmern als Kriegs- und Naziverbrecher vorsah, nicht zustimmen, weil sie befürchteten, dass damit eine weitgehende Sozialisierung der Wirtschaft erfolge. Sie waren aber bereit, Unternehmer, die sich wegen individueller Handlungen schuldig gemacht hatten, mit der Sanktion der Enteignung zu bestrafen.³¹ Daraufhin einigten sich die sächsischen Blockparteien am 30.4.1946 auf diverse individuelle Schuldstatbestände, die zu drei unterschiedlichen Gruppen unter den Begriffen Naziverbrecher, aktivistische Nazis und Kriegsinteressenten zusammengefasst wurden. Sie hatten folgenden Wortlaut:

- „1. Naziverbrecher:
a) alle Personen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats begangen oder dies unterstützt haben;
b) alle Personen, die unter Ausnutzung der ihnen infolge ihrer Anhängerschaft an das nationalsozialistische Regime zugekommenen politischen und wirtschaftlichen Machtbefugnisse sich Vorteile verschafft oder andere benachteiligt haben;
c) alle Personen, die durch Denunziation anderer deren Verfolgung durch das Naziregime veranlasst haben,

30 R. Badstübner/W. Loth (Hrsg.), Wilhelm Pieck – Aufzeichnungen zur Deutschlandpolitik 1945 – 1953, 1994, S. 68 f.; soweit in der zeithistorischen Literatur (vgl. S. Creuzberger, Klassenkampf in Sachsen. Die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) und der Volksentscheid am 30. Juni 1946, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.), Historisch-politische Mitteilungen, Archiv für Christlich-Demokratische Politik Nr. 2, 1995, S. 119, 120) berichtet wird, es sei nur über eine „Enteignungsproblematis“ gesprochen worden, stimmt dies mit den Aufzeichnungen Ulrichts nicht überein.

31 Dazu näher: J. Wasmuth, ZOV 2019, 46 ff.; ders., in: Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR (RVI), Loseblatt, B 100, Einf. VermG, Rn. 301 ff.

2. Aktivistische Nazis:

ehemalige Angehörige

- a) der SS – mit Ausnahme solcher Angehöriger der Waffen-SS, die zwangsweise in sie eingereiht worden sind und sich nicht als aktivistische Faschisten betätigt haben –, des Sicherheitsdienstes (SD) und der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) und ihrer Agenten;
- b) der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei vom Ortsgruppenleiter an aufwärts;
- c) der Nationalsozialistischen Frauenschaft von der Ortsfrauenschaftsleiterin an aufwärts;
- d) der SA, des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps (NSKK) und des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK) vom Truppführer oder Funktionär gleichen Ranges an aufwärts;
- e) der Hitlerjugend vom Gefolgschaftsführer an aufwärts;
- f) des Bundes deutscher Mädchen (BDM) von der Gruppenführerin an aufwärts;
- g) sowie sonstigen Aktivisten des Faschismus, die durch den Block der antifaschistisch-demokratischen Parteien als solche festgestellt werden.

3. Kriegsinteressenten:

- a) alle Personen, die in der Zeit vom 1.9.1939 bis zum 8.5.1945 eine führende Stellung in kriegswichtigen Wirtschaftsorganisationen der deutschen Wirtschaft oder in den Verwaltungsorganisationen der von der deutschen Wehrmacht besetzte Länder innegehabt haben;
- b) alle natürlichen oder juristischen Personen, die vor Ausbruch des Krieges aus Gewinnsucht an der Aufrüstung der deutschen Wehrmacht aktiv teilgenommen;
- c) alle natürlichen oder juristischen Personen, die während des Krieges sich in besonderem Maße um die Ausführung von Rüstungsaufträgen bemüht und sich für die Steigerung der Produktion von Kriegsmaterialien eingesetzt haben;
- d) alle natürlichen oder juristischen Personen, die während des Krieges sich an der wirtschaftlichen Ausbeutung der von der deutschen Wehrmacht besetzten außerdeutschen Länder beteiligt haben, insbesondere durch die Unterhaltung von wirtschaftlichen Unternehmungen in diesen Ländern, durch die gewinnssüchtige Wegführung von Rohstoffen, Fertigwaren und Maschinen aus diesen Ländern, oder durch die Vernichtung von wirtschaftlichen Werten in den von der deutschen Wehrmacht besetzten außerdeutschen Gebieten;
- e) alle natürlichen und juristischen Personen, die sich während des Krieges in besonderem Maße um die Zuweisung von ausländischen Arbeitskräften für Rüstungszwecke, die den von der deutschen Wehrmacht besetzten außerdeutschen Ländern angehörten, bemüht und sie in erheblichem Umfange in der Rüstungsproduktion beschäftigt haben, oder sich einer menschenunwürdigen Behandlung von ausländischen Arbeitskräften, die aus der von der deutschen Wehrmacht besetzten, außerdeutschen Gebieten deportiert wurden, schuldig gemacht haben.“

Am 21.5.1946 wurden die Schuldstatbestände mit den Unterschriften des Präsidenten der Landesverwaltung, der Vorsitzenden der Blockparteien und des FDGB-Vorsitzenden als Richtlinien verabschiedet. Dabei wurden auch die damit verfolgten Zwecke explizit aufgeführt. Dazu heißt es in den Richtlinien wörtlich: „Der Volksentscheid richtet sich also ausschließlich gegen Naziverbrecher, aktivistische Nazis und Kriegsinteressenten. Das sind diejenigen, die das deutsche Volk ins Unglück gestürzt haben und denen ein für alle Mal die Möglichkeit genommen werden muss, erneut Unheil über das deutsche Volk und die Welt zu bringen. Der

beabsichtigte Volksentscheid ist also keine wirtschaftliche Maßnahme; er ist ein bedeutender Schritt zur Sicherung des Friedens.“

Der mit großem Propagandaufwand durchgeführte Volksentscheid vom 30.6. 1946 hat zudem den Entwurf eines Gesetzes über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes³² in Kraft gesetzt, das als Sanktion für die als nach den Richtlinien vom 21.5.1946 schuldig gesprochenen Unternehmer eine „Enteignung“ vorsah.

Nach den Richtlinien vom 21.5.1946 sind zunächst 10 Landeskommisionen eingesetzt worden, die auf der Grundlage von ihnen gegen Unternehmer zusammengetragenen Belastungsmaterials über deren Schuld nach Maßgabe der Schuldstatbestände der Richtlinien entschieden haben. Soweit sie die Schuld bestätigt haben, wurden die Unternehmer auf eine Liste A, die nicht für schuldig gesprochenen Unternehmer auf eine Liste B gesetzt. Diese Entscheidungen wurden durch den Volksentscheid pauschal bestätigt. Nachdem sich die Bestätigung von Enteignungsentscheidungen durch den Volksentscheid nur auf weniger als die Hälfte der zuvor beschlagnahmten Betriebe bezogen hatte, hat die SED eine weitere Aktion gestartet. Dabei haben SED-Betriebsräte weiteres vermeintliches Belastungsmaterial gegen Unternehmer zusammentragen. Dies führte zu erneuten Schulsprüchen durch die nunmehr eingesetzte Präsidialkommission und zu ergänzenden A-Listen, die nunmehr durch das sächsische Gesamtministerium³³ bestätigt wurden.

3. Innerdeutsche Rechtslage

3.1. Gesetzliche Vorgaben

Eine im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8.5.1945 bis zum 2.10.1990 ergangene strafrechtliche Entscheidung eines staatlichen Gerichts ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG aufzuheben und zu rehabilitieren, wenn „sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, insbesondere weil sie politischer Verfolgung gedient hat“. Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz ist darüber hinaus nach § 1 Abs. 5 StrRehaG auf andere strafrechtliche Maßnahmen anwendbar, die keine gerichtlichen Entscheidungen waren.

Hat die Strafverfolgung auch zu einer Vermögensschädigung geführt, sieht das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz als Folge der Rehabilitierung in § 3 Abs. 2 StrRehaG vermögensrechtliche Ansprüche nach Maßgabe des Vermögensgesetzes vor. Danach kann der Verfolgte etwa die Rückgabe des eingezogenen Vermögenswertes³⁴ oder dann, wenn zwischenzeitlich darüber verfügt worden ist, die Herausgabe des Verkaufserlöses³⁵ beanspruchen.

32 Veröffentlicht in: GBl. Sachs. 1946, S. 305.

33 So wurde seinerzeit das sächsische Regierungskabinett bezeichnet.

34 § 3 Abs. 1 S. 1, § 6 Abs. 1 S. 1 VermG.

35 § 3 Abs. 4 S. 3, § 6 Abs. 6a S. 2 und 3 VermG.

3.2. Rechtsprechung der sächsischen strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte

Da seinerzeit gegen die Betroffenen willkürliche Geheimverfahren durchgeführt worden sind und die Dokumente des Verfolgungsgeschehens lange Zeit nicht aufgearbeitet waren, sind die Umstände des strafrechtlichen Charakters der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem sächsischen Volksentscheid erst sehr spät bekannt geworden. Daher musste sich die Rechtsprechung der sächsischen strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte auch erst Jahrzehnte nach Herstellung der Einheit Deutschlands damit befassen. So liegen bislang nur einige wenige Entscheidungen dazu vor.³⁶

Entgegen der beschriebenen Rechtslage haben die Gerichte die strafrechtliche Rehabilitierung ausnahmslos abgelehnt, weil sie angenommen haben, den Maßnahmen fehle der strafrechtliche Charakter. Dies haben sie insbesondere wie folgt begründet:

3.2.1. Rechtsnormcharakter der Richtlinien

Mit Beschluss vom 18.9.2020³⁷ hat das OLG Dresden angenommen, die Richtlinien hätten „der Lenkung des staatlichen Handelns im Zusammenhang mit den nach dem Gesetz (Volksentscheid) erfolgten Enteignungsmaßnahme“ gedient. „Die Richtlinien stellen insoweit Anleitungen für die die Enteignungen Durchführenden dar. Sie enthalten neben organisatorischen und verfahrenstechnischen Regelungen Anleitungen zur Anwendung des oben genannten Gesetzes über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes [...]. Sie haben damit nicht den Charakter von Rechtsnormen, sondern sind Verwaltungsvorschriften“.

36 Bislang liegen nur folgende Entscheidungen vor, die sich mit der Frage der Strafbarkeit der auf die Richtlinien zum Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes auseinandergesetzt haben: OLG Dresden, BeckRS 2014, 02724; ZOV 2020, 166 ff. mit krit. Anm. J. Wasmuth; LG Dresden, ZOV 2019, 74 ff. mit krit. Bespr. J. Wasmuth, ZOV 2019, 46 ff.; LG Chemnitz, Beschl. v. 20.5.2021 – BSRH 76/18; in der Entscheidung des LG Dresden, ZOV 2009, 245 f. wurde dagegen noch die Behauptung aufgestellt, die Maßnahmen seien auf den SMAD-Befehl Nr. 124 gestützt worden, obgleich der Rehabilitierungskammer bereits die Nachweise vorlagen, daß Rechtsgrundlage für die Maßnahmen die Richtlinien waren. Nur die zuvor erfolgten Beschlagnahmungen sind nach Maßgabe des SMAD-Befehls Nr. 124 erfolgt. Infolge der ablehnenden Rehabilitierungsbeschlüsse LG Dresden, ZOV 2009, 245 f. und OLG Dresden, BeckRS 2014, 02724 hat der EGMR die Bundesrepublik Deutschland wegen der Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (unterlassene öffentliche Gerichtsverhandlung) verurteilt (EGMR, ZOV 2016, 68 ff. – Madaus ./ Deutzland; dazu: S. v. Raumer, ZOV 2016, 50 ff.; J. Wasmuth, ZOV 2016, 60 ff.

37 OLG Dresden, ZOV 2020, 166 (167).

3.2.2. Individuelle Schuldfeststellungen

Individuelle Schuldvorwürfe, die dem Betroffenen zur Last gelegt worden waren, bestreitet das OLG Dresden³⁸ mit der Aussage, das vom sächsischen Wirtschaftsministerium vorgelegte Belastungsmaterial habe keinen Vorwurf enthalten, der nach dem damals geltenden Recht strafbar gewesen sei. Dass aber die Präsidialkommission dennoch nach mehreren individuellen Tatbeständen der Richtlinien vom 21.5.1946 schuldig gesprochen hatte, lässt der Senat unerwähnt.

Dagegen haben das LG Dresden³⁹ und ihm folgend das LG Chemnitz⁴⁰ die Behauptung aufgestellt, der Betroffene sei nicht individuell beschuldigt, sondern lediglich den Begriffen der Naziverbrecher, aktivistischen Nazis und Kriegsinteressenten zugeordnet und damit an der „Teilzugehörigkeit im politischen Unrecht festgemacht“.

3.2.3. Spezifischer Strafzweck

Schließlich haben sächsische Rehabilitierungsgerichte auch den mit den Richtlinien verfolgten Strafzweck verneint. Dazu hat das OLG Dresden schon in seinem Beschluss vom 26.11.2010⁴¹ ausgeführt, mit der in amtlichen Dokumenten, die anlässlich des Volksentscheides verbreitet worden seien, sei nur „plakativ“ von einer Bestrafung die Rede gewesen. Das LG Dresden hat ergänzend dazu ausgeführt, ein Strafzweck sei zwar von Teilen der Blockparteien befürwortet worden. Es habe aber keine entsprechende Einigung gegeben, weil nicht nur schuldige Unternehmer verfolgt worden seien.⁴²

In seinem Beschluss vom 18.9.2020 hat das OLG Dresden darüber hinaus dargelegt, aus mehreren Dokumenten, die das Verfolgungsverfahren dokumentieren, ergebe sich, dass es den Verfolgungsorganen um die Nutzung des Betriebes des Betroffenen gegangen sei, nicht aber um dessen Bestrafung. Demgegenüber hat das LG Chemnitz⁴³ die Behauptung aufgestellt, der historische Gesetzgeber habe „lediglich der avisierten Verstaatlichung Tür und Tor“ öffnen wollen. Die Entscheidung zur Verstaatlichung der Industrie sei am 6.2.1946 anlässlich einer Besprechung zwischen Stalin und Ulbricht gefallen. Dabei seien die beiden Politiker auf die „Enteignungsproblematik zu sprechen“ gekommen. Auf dieser Grundlage seien die Maßnahmen durchgeführt worden und hätten nach der politischen Überzeugung der Besatzungsmacht und der SED durch ein Plebiszit legitimiert werden müssen. Der Volksentscheid sei ein Propagandainstrumentarium gewesen, um die SED populärer zu machen. Es habe sich daher um eine „politische Entscheidung zur Vorbereitung der Machtergreifung und Sozialisierung“ gehandelt.

38 OLG Dresden, ZOV 2020, 166 (167); im identischen Fall vor der Wiederaufnahme des Rehabilitierungsverfahrens hatte das OLG Dresden, BeckRS 2014, 02724 den erhobenen individuellen Schuldvorwurf noch nicht bestritten.

39 LG Dresden, ZOV 2019, 74 (75).

40 LG Chemnitz, Beschl. v. 20.5.2021 – BSRH 76/18.

41 OLG Dresden, BeckRS 2014, 02724.

42 LG Dresden, ZOV 2019, 74 (75).

43 LG Chemnitz, Beschl. v. 20.5.2021 – BSRH 76/18.

Darüber hinaus haben OLG Dresden⁴⁴ und LG Dresden⁴⁵ die Behauptung aufgestellt, mit der Angabe in den Richtlinien, sie dienten der Friedenssicherung, komme nur ein allgemeinpolitischer Zweck zum Ausdruck.

4. Verletzung von Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK

Die nationale Rechtslage in Deutschland bietet für von den sächsischen Landeskommisionen oder von der Präsidialkommission auf der Grundlage der Richtlinien zum Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes schuldig gesprochenen Betroffenen, denen deshalb das Vermögen auf der Grundlage dieses Gesetzes entzogen wurde, folgendes Bild: Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz gewährt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 StrRehaG einen Anspruch auf strafrechtliche Rehabilitierung. Damit sind die strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen, also die Schultersprüche und die daraufhin vorgenommenen Vermögensschädigungen, aufzuheben und für rechtsstaatwidrig zu erklären. Die Rehabilitierungsentscheidung löst ihrerseits nach § 3 Abs. 2 StrRehaG vermögensrechtliche Folgeansprüche nach dem Vermögensgesetz aus.

Diesen Folgeansprüchen steht weder der besetzungsbezogene Charakter der Maßnahmen noch der Zeitablauf seit Herstellung der deutschen Einheit entgegen. Zum einen enthält das wesentlich rechtsstaatwidrige, im Zeitraum vom 8.5.1945 bis zum 2.10.1990 verübte Strafverfolgungsmaßnahmen erfassende Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz keinen Ausschlusstatbestand für besetzungsbezogene Unrechtsakte. Zum anderen stellt § 1 Abs. 8 lit. a, 2. Halbs. VermG ausdrücklich klar, dass der für Enteignungen auf besetzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage geltende Ausschlusstatbestand des § 1 Abs. 8 lit. a, 1. Halbs. VermG für rehabilitierte strafrechtliche Vermögensschädigungen nicht gilt. Daher findet das Vermögensgesetz auf sie uneingeschränkt Anwendung.

Wenn demgegenüber die sächsische Rechtsprechung bestehende strafrechtliche Rehabilitierungsansprüche ablehnt und damit auch vermögensrechtliche Folgeansprüche einschließlich der Rückgabe und der Erlösherausgabe ausschließt und sich zur Begründung allein auf Umstände bezieht, die ausnahmslos dem tatsächlichen Verfolgungsgeschehen widersprechen, stellt sich unmittelbar die Frage, ob sie damit die Garantie des Eigentumsschutzes aus Art. 1, 1. ZP EMRK verletzt. Danach hat jede natürliche oder juristische Person das Recht auf Achtung ihres Eigentums.⁴⁶ Außerdem darf niemandem sein Eigentum entzogen werden, sofern dies nicht vom öffentlichen Interesse verlangt wird und unter Bedingungen geschieht, die vom Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehen sind.⁴⁷

44 OLG Dresden, BeckRS 2014, 02724; LG Dresden, ZOV 2019, 74 (75).

45 So auch: LG Dresden, ZOV 2019, 74 (75).

46 Art. 1 Abs. 1 S. 1 1. ZP EMRK.

47 Art. 1 Abs. 1 S. 2 1. ZP EMRK.

4.1. Strafrechtliche Vermögenseinziehung in Sachsen

Mit den Maßnahmen sind den Betroffenen in den Jahren 1946 bis 1949 in ihrem Eigentum stehende betriebliche und private Vermögenswerte entzogen worden. Deshalb ist im bundesdeutschen Schrifttum⁴⁸ bisweilen angenommen worden, dass damit ihr verfassungsrechtlich geschütztes Eigentumsrecht verletzt worden sei.

Nach der Rechtsprechung des EGMR setzt eine Verletzung der Konvention allerdings voraus, dass der in Rede stehende Staatsakt sowohl zeitlich als auch räumlich in ihren Anwendungsbereich fällt.⁴⁹ Staatliche Maßnahmen, die bewirkt worden waren, bevor der jeweilige Staat der Konvention beigetreten ist, werden daher von ihren Garantien nicht erfasst. Das erste Zusatzprotokoll zur EMRK datiert erst vom 20.3.1952, als die Vermögenseinziehungen bereits seit mehreren Jahren bewirkt waren. Außerdem sind weder das damalige Sachsen noch später die DDR der EMRK beigetreten. Die Verfolgungsakte bezogen sich damit auf ein Hoheitsgebiet, das vor der Herstellung der Einheit Deutschlands nicht im Anwendungsbereich der Konvention lag. Sie haben damit zugleich die seinerzeit betroffenen Personen noch nicht vor einem Eigentumsverlust geschützt. Deshalb hat der EGMR wegen der Vermögensverluste unter kommunistischer Herrschaft in SBZ und DDR⁵⁰ sowie in anderen Staaten des ehemaligen Ostblocks⁵¹ seine Zuständigkeit, über eine Verletzung der Eigentumsgarantie aus Art. 1, 1. ZP EMRK zu entscheiden, *causa temporis* und *causa personae* verneint⁵².

Dies gilt auch, obgleich der in den Jahren 1946 bis 1949 bewirkte Eigentumsentzug aktuell noch fortwirkt und die Bundesrepublik Deutschland mit Herstellung der deutschen Einheit die Rechtsnachfolge der DDR angetreten hat. Der Gerichtshof beurteilt die Eigentumsentziehung insofern als einmaligen Akt, dem keine Dauerwirkung im Rechtssinne zukommt.⁵³ Soweit er die Eigentumsgarantie aus Art. 1 1. ZP EMRK nicht nur auf bereits nach nationalem Recht bestehende Eigentumsrechte (*existing positions*) bezieht, sondern sie auch auf erworbene An-

48 Vgl. etwa: W. Leisner, NJW 1991, 1569 ff.; ders., DÖV 1992, 432 ff.; H. Maurer, JZ 1992, 183 ff.; O. Kimminich, Die Eigentumsgarantie im Prozeß der Wiedervereinigung, 1990, S. 69 ff.; ders., in: J. Ipsen/H.-W. Rengeling/J.M. Mössner (Hrsg.), Verfassungsrecht im Wandel, S. 75 (80 ff.); A. Hiester, Verfassungsrechtliche Grundlagen und Bestandsschutz des Immobiliarrestitutionsanspruchs, 1997, S. 77 ff., 128 ff., 141 ff.; auch im Verfahren des Bodenreformurteils des BVerfG ist eine Verletzung der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG geltend gemacht worden (vgl. BVerfGE 84, 90, 104).

49 EGMR, NJW 2003, 649 (650) – Prinz Hans-Adam II von Liechtenstein gegen Deutschland; NJW 2005, 2035, Rn. 81 – v. Maltzahn u. a. gegen Deutschland.

50 EGMR, NJW 2003, 649 (650) – Prinz Hans-Adam II von Liechtenstein gegen Deutschland; NJW 2005, 2035, Rn. 81 – v. Maltzahn u. a. gegen Deutschland.

51 Beschl. v. 12.7.2001, Nr. 33 071/96 – Malhous gegen Tschechische Republik; Urt. v. 4.3.2003, Nr. 39 050/97, Rn. 34 – Janter gegen Slowakei; Urt. v. 10.7.2002, Nr. 39 794/98, Rn. 69 – Gratzinger und Gratzingerova gegen Tschechische Republik; Beschl. v. 28.9.2004, Nr. 44 912/98, Rn. 35 – Kopecky gegen Slowakei; Urt. v. 12.10.2010, Nr. 30 767/05, 33 800/06, Rn. 135 – Anastasiu u. a. gegen Rumänien.

52 Dazu näher auch: Wasmuth, Acta Uni. Sapientiae, Legal Studies, 4, 1 (2015), p. 139 ff.

53 EGMR, NJW 2003, 649 (650) – Prinz Hans-Adam II von Liechtenstein gegen Deutschland.

sprüche, auf deren Realisierung der Anspruchsteller berechtigterweise vertrauen durfte (*legitimate expectations*)⁵⁴ erstreckt, bestanden nach der Rechtsordnung von SBZ und DDR keine Ansprüche, die die Bundesrepublik Deutschland als Nachfolgestaat hätte übernehmen können. Daher sind allein durch den Beitritt der DDR zum Bundesgebiet keine berechtigten Erwartungen begründet worden, die in den Schutzbereich von Art. 1 1. ZP EMRK hätten fallen können. Erwartungen ohne eine rechtlich verbindliche Fundierung im jeweiligen nationalen Recht begründen selbst dann keine „*legitimate expectations*“ i.S.v. Art. 1 Abs. 1 1. ZP EMRK, wenn sie nach Grundsätzen der Gerechtigkeit noch so berechtigt erscheinen mögen.

4.2. Rehabilitierungsansprüche mit der Folge vermögensrechtliche Ansprüche nach dem Vermögensgesetz

4.2.1. Bestehendes Eigentumsrecht

Aufgrund der in den Jahren 1946 bis 1949 verübten Vermögenseinziehungen in Sachsen stand den davon Betroffenen auch mit der Herstellung der deutschen Einheit kein Eigentumsrecht an den entzogenen Vermögenswerten zu, das von der Gewährleistung in Art. 1 Abs. 1 1. ZP EMRK erfasst sein könnte. Vielmehr hat die Bundesrepublik Deutschland schon aufgrund des völkerrechtlichen Territorialitätsprinzips⁵⁵ die in SBZ und DDR geschaffene Eigentumsordnung grundsätzlich anerkannt.⁵⁶

4.2.2. Durch endgültige und verbindliche Gerichtsentscheidung festgestellter Anspruch

Nach ständiger Rechtsprechung des EGMR gilt die Eigentumsgarantie des Art. 1 Abs. 1 1. ZP EMRK aber auch für einen erworbenen vermögensrechtlichen Anspruch. Davon ist stets auszugehen, wenn sich der Anspruchsteller auf eine endgültige und verbindliche Entscheidung der nationalen Gerichte berufen kann und der Anspruch demzufolge als durchsetzbar angesehen werden muss.⁵⁷

Zwar hat der bundesdeutsche Gesetzgeber mit Erlass des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Vermögensgesetzes vermögensrechtliche Ansprüche begründet, die auf einen vermögensrechtlichen Ausgleich wegen in SBZ und

54 Vgl. zu diesem Verständnis des EGMR von Art. 1 1. ZP EMRK: EGMR, Urt. v. 10.7. 2002, Nr. 39 794/98, Rn. 69 – Gratzinger gegen Tschechische Republik; Urt. v. 4.3. 2003, Nr. 40 057/98, Rn. 2 – Walderode gegen Tschechische Republik; Urt. v. 12.10. 2010, Nr. 30 767/05, 33 800/06, Rn. 134 – Anastasiu u. a. gegen Rumänien.

55 Vgl. dazu: BVerfGE 84, 90, 90 (123); BGHZ 20, 4 (12); 25, 134 (140, 143); 31, 168 (171); 30, 220 (227); G.Kegel/J.Seidl-Hohenfeldern, in: FS Murad Ferid, 1978, S. 233 ff.; U. Haltern, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 6. Aufl., 2014; § 34, Rn. 41 ff., 63; M. Herdegen, Internationales Wirtschaftsrecht, 13. Aufl., 2022, § 22, Rn. 4.

56 Vgl. BVerfGE 84, 90 (123 f.); 112, 1 (31 ff.).

57 EGMR, Urt. v. 9.12.1994 – Nr. 13427/87, Rn. 59 ff. – Stran Greek Refineries gegen Griechenland; Urt. v. 3.4.2008 – 773/03, Rn. 61 f. – Regent Company gegen Ukraine.

DDR wesentlich rechtsstaatswidriger strafrechtlich verübter Vermögenseinziehungen abzielen. Danach hat die strafrechtliche Rehabilitierung wegen solcher Unrechtsakte zur Folge, dass der Betroffene vermögensrechtliche Ansprüche nach Maßgabe des Vermögensgesetzes geltend machen kann.⁵⁸ Dies gilt auch dann, wenn sich die Vermögenseinziehung unter Besatzungshoheit ereignet hat.⁵⁹ Vermögensrechtliche Ansprüche sind dabei insbesondere auf die Rückgabe des entzogenen Vermögenswertes⁶⁰ oder auf die Herausgabe des erzielten Erlöses oder Verkehrswertes⁶¹ gerichtet.

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen haben die nationalen Rehabilitierungsgerichte wiederholt zwar in der SBZ unter sowjetischer Besatzungshoheit Verurteilte auch wegen der ihnen gegenüber verhängten Strafen der Vermögenseinziehungen rehabilitiert, die etwa in Wirtschaftsstrafverfahren oder in Entnazifizierungsverfahren auf der Grundlage der KRD Nr. 38 von durch den SMAD-Befehl Nr. 201 eingesetzten Sonderstrafgerichten⁶² verhängt worden waren. Dagegen haben sie es bislang ausnahmslos abgelehnt, Personen wegen der ihnen gegenüber im Rahmen des sächsischen Volksentscheides festgestellten individuellen Schuldansprüche und der deshalb verhängten Vermögenseinziehungen zu rehabilitieren. Dies haben sie damit begründet, die Maßnahmen seien auf den SMAD-Befehl Nr. 124 gestützt gewesen, der kein Strafgesetz dargestellt habe,⁶³ oder sie haben den Strafcharakter der Richtlinien zum sächsischen Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes verneint.⁶⁴

Angesichts dieser Rechtsprechung der nationalen Gerichte können sich die Betroffenen daher auch nicht darauf berufen, ihnen stehe eine durch eine endgültige und verbindliche Gerichtsentscheidung festgestellte Anspruchsposition als Eigentum i.S.v. Art. 1 Abs. 1 ZP EMRK zu.

4.2.3. Berechtigte Erwartungen

4.2.3.1. Anforderungen des EGMR

Sofern sich ein Anspruchsteller auf keine nationale Gerichtsentscheidung berufen kann, die seinen Anspruch auf Rückgabe oder Erlösherausgabe nach Maßgabe des Vermögensgesetzes endgültig und verbindlich festgestellt, nimmt der EGMR ein darauf bezogenes Eigentumsrecht i.S.v. Art. 1 Abs. 1 1. ZP EMRK aber auch an, wenn er berechtigterweise auf deren Durchsetzung vertrauen kann.⁶⁵ Dies be-

58 § 1 Abs. 1 und 5, § 3 Abs. 2 StrRehaG, § 1 Abs. 7 VermG.

59 Vgl. dazu die ausdrückliche gesetzliche Klarstellung in § 1 Abs. 8 lit. a, 2. Halbs. VermG.

60 § 3 Abs. 1 S. 1, § 6 Abs. 1 S. 1 VermG.

61 § 3 Abs. 4 S. 3, § 6 Abs. 6a S. 2 und 3 VermG.

62 Vgl. etwa: OLG Brandenburg, VIZ 1994 564 (566); BezG Dresden, NStZ 1992, 137 (138).

63 So etwa: OLG Dresden, Beschl. v. Beschl. v. 9.5.2007 – 1 Reha WS 32/06.

64 Siehe dazu näher oben 3.2.

65 EGMR, Urt. v. 25.10.2001 – Nr. 41879/98, Rn. 24 – Saggio gegen Italien; Urt. v. 10.7. 2002, Nr. 39 794/98, Rn. 69 – Gratzinger gegen Tschechische Republik; Urt. v. 4.3.

jaht der Gerichtshof, wenn der Anspruch im Mitgliedsstaat als Vermögen (asset) behandelt wird, weil dazu eine ausreichende Rechtsgrundlage im nationalen Recht besteht. Das hat er insbesondere in Fällen bejaht, in denen der nationale Gesetzgeber Regelungen erlassen hat, welche die vollständige oder teilweise Rückübertragung unter kommunistischer Herrschaft entzogener Vermögenswerte vorsieht und ein entsprechender Anspruch notfalls im Klagewege durchsetzbar ist.⁶⁶ Dann behandelt der Gerichtshof diesen gesetzlichen Anspruch grundsätzlich als neues Eigentum i. S. v. Art. 1 I 1. ZP zur EMRK.⁶⁷

Aber auch dabei sieht er es nicht als seine Aufgabe an, das nationale Recht selbst auszulegen und anzuwenden. Vielmehr betrachtet er nicht nur das Gesetzesrecht des Mitgliedstaates, sondern auch eine dort bestehende Rechtspraxis. Insofern reichen Behauptungen des Anspruchstellers nicht aus, ein entsprechender Anspruch stehe im Mitgliedstaat tatsächlich im Streit oder nach den gesetzlichen Regelungen sei die Annahme eines Anspruchs vertretbar, nicht aus.⁶⁸ Nicht ausreichend ist auch die bloße Hoffnung, ein Anspruch könne in einem anhängigen Verfahren noch anerkannt werden.⁶⁹ Gibt es in der Rechtsprechung des Mitgliedsstaats unterschiedliche Auffassungen über das Bestehen eines Rückgabearspruchs, sieht es der Gerichtshof ebenfalls nicht als seine Aufgabe an zu entscheiden, ob das nationale Recht einen solchen Anspruch aufweist oder nicht. Besteht dagegen eine Rechtsprechung, die den Anspruch auf Rückgabe bejaht, akzeptiert dies der EGMR als hinreichende Basis für die Annahme eines Eigentumsrechts i. S. v. Art. 1 I 1. ZP EMRK an.⁷⁰ Ausreichend ist erst recht eine im Mitgliedstaat bestehende ständige Rechtsprechung⁷¹ oder eine einheitliche Rechtsprechungslinie⁷² der nationalen Gerichte, wenn sich die Rechtslage nicht geändert hat. Sind in diesem Sinne hinreichende Anhaltspunkte für einen nach nationalem Recht bestehenden Anspruch gegeben, ist es unschädlich, wenn nationale Gerichte im Einzelfall bereits ablehnend über den geltend gemachten Anspruch entschieden haben.⁷³

Die bislang zu Verfolgungsmaßnahmen auf der Grundlage der Richtlinien zum Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes ergangenen rehabilitierungsrechtlichen Entscheidungen des OLG Dresden⁷⁴, des LG Dresden⁷⁵ und des LG Chemnitz⁷⁶ belegen als solche

2003, Nr. 40 057/98, Rn. 2 – Walderode gegen Tschechische Republik; Urt. v. 12.10. 2010, Nr. 30 767/05, 33 800/06, Rn. 134 – Anastasiu u. a. gegen Rumänien.

66 EGMR, Urt. v. 13.12.2005 – Nr. 17129/04 – Bergauer u.a. gegen Tschechien; Urt. v. 7.10.2008 – Nr. 47550/06 – Preussische Treuhand GmbH gegen Polen.

67 EGMR, Urt. v. 28.9.2004, Nr. 44 912/98, Rn. 35 – Kopecky gegen Slowakei; Urt. v. 12.10.2010, Nr. 30 767/05, 33 800/06, Rn. 136 – Anastasiu u. a. gegen Rumänien.

68 EGMR, Urt. v. 6.10.2005 – Nr. 11810/03, Rn. 63 ff. – Maurice gegen Frankreich.

69 EGMR, Urt. v. 13.12.2000 – Nr. 33071/96 – Malhous gegen Tschechien.

70 EGMR, Beschl. v. 28.9.2004 – Nr. 44 912/98, Rn. 54 – Kopecky v. Slowakei; Urt. v. 12.10.2010, Nr. 30 767/05, 33 800/06, Rn. 137 – Anastasiu u. a. gegen Rumänien.

71 EGMR, Urt. v. 6.10.2005 – Nr. 11810/03, Rn. 63 ff. – Maurice gegen Frankreich.

72 EGMR, Urt. v. 6.10.2005 – Nr. 1513/03, Rn. 65, 68 – Draon gegen Frankreich.

73 EGMR, NVWZ 2012, 1455 – Althoff gegen Deutschland.

74 OLG Dresden, BeckRS 2014 02724; ZOV 2020, 166 ff.

75 LG Dresden, ZOV 2019, 74 ff.

noch nicht, dass trotz der in Deutschland bestehenden gesetzlichen Regelungen in § 1 Abs. 1 und 5, § 3 Abs. 2 StrRehaG, § 1 Abs. 7 und 8 lit. a, 2. Halbs., § 3 Abs. 1 und Abs. 4 S. 3, § 6 Abs. 1 und Abs. 6a S. 2 und 3 VermG vermögensrechtliche Ansprüche auf Rückgabe oder Erlös herausgabe wegen der seinerzeit entzogenen Vermögenswerte bestehen. Dies gilt schon deshalb, weil sie derartige Ansprüche abgelehnt haben.

Sie haben die Ansprüche aber jeweils nur abgelehnt, weil sie angenommen haben, die zur Rehabilitierung gestellten Verfolgungsakte seien nicht strafrechtlicher Natur gewesen. Da sie jedoch nicht festgestellt haben, dass sich die Betroffenen wegen der ihnen seinerseits zur Last gelegten Handlungen strafbar gemacht haben,⁷⁷ gibt es keine weiteren gesetzlichen Voraussetzungen, die streitig sein und dem Bestehen von Rückgabe- oder Erlös herausgabe beansprüchen entgegenstehen könnten. Dass die damaligen Maßnahmen schon wegen der krass willkürlichen Verfahrensgestaltung mit wesentlichen Grundsätzen einer rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar waren, steht vielmehr außer Frage und ist in der bundesdeutschen Rechtspraxis auch nicht in Zweifel gezogen worden.

4.2.3.2. Ständige bundesdeutsche Rechtsprechungslinien zum Strafcharakter staatlicher Maßnahmen

Indes haben die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte⁷⁸ in ständiger Rechtsprechung zunächst entschieden, dass sich der in § 1 Abs. 1 und 5 StrRehaG gesetzlich vorausgesetzte Strafcharakter der Verfolgungsmaßnahme nicht nach bundesdeutschem Recht beurteilt. Vielmehr ist zu ermitteln, ob ein inhaltlicher oder thematischer Zusammenhang einer staatlichen Zwangsmaßnahme mit dem Vorwurf einer nach DDR-Recht oder DDR-Rechtspraxis strafbaren Handlung bestand.⁷⁹ Ob eine Strafmaßnahme vorlag, beurteilt sich daher danach, ob sie auf rechtliche Normen gestützt war, die eine Straftat und ihre Rechtsfolgen bestimmen.⁸⁰

Mit dieser Formel beschreiben die Rehabilitierungsgerichte aber noch nicht die Umstände, die den Strafcharakter einer staatlichen Maßnahme begründen. Dazu gibt es aber ständige Rechtsprechungslinien von BVerfG und BGH, die dafür drei Voraussetzungen benennen. Danach muss sie auf Rechtsnormen gestützt sein, die einen individuellen Schuldstatbestand mit sozial-ethisch verwerflichen Handlun-

76 LG Chemnitz, Beschl. v. 20.5.2021 – BSRH 76/18.

77 Das OLG Dresden (ZOV 2019, 74, 75) hat gar im Gegenteil ausgeführt, daß selbst nach dem gegen den Betroffenen seinerzeit vom Wirtschaftsministerium zusammengefaßten Belastungsmaterial eine Strafbarkeit nicht festgestellt werden kann.

78 KG, VIZ 1993, 88; ZOV 2010, 308, 309; OLG Dresden, VIZ 2004, 550; VIZ 2004, 551; OLG Rostock, OLG-NL 1996, 288; OLG Brandenburg, VIZ 1995, 254; VIZ 1995, 255; VIZ 1995, 679; OLG-NL 1996, 20.

79 KG, VIZ 1993, 88; ZOV 2010, 308, 309; OLG Dresden, VIZ 2004, 550; VIZ 2004, 551; OLG Rostock, OLG-NL 1996, 288; OLG Brandenburg, VIZ 1995, 254; VIZ 1995, 255; VIZ 1995, 679; OLG-NL 1996, 20, jeweils im Anschluss an M. Schröder, in: M. Bruns/M. Schröder/W. Tappert, StrRehaG, 1993, § 1, Rn. 185 und M. Bruns, ebd., § 7, Rn. 38.

80 C Roxin/L. Greco, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre, 5. Aufl., 2020, § 1, Rn. 1.

gen enthalten⁸¹ und als Reaktion darauf ein empfindliches Übel als Sanktion vorsehen,⁸² die der Vergeltung für das beschriebene, sozial-ethisch verwerfliche Handeln dient und in diesem Sinn einen spezifischen Strafzweck verfolgt.⁸³ Als weiterer Strafzweck ist in der Rechtsprechung aber auch die allgemeine Generalprävention anerkannt, nach der es Ziel des Strafens ist, „die Gesellschaft vor sozialschädlichem Verhalten zu bewahren und die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen.“⁸⁴ In diesem Sinne dient das Strafrecht auch dem Zweck, einer Störung des Rechtsfriedens zu begegnen.⁸⁵

Diese Voraussetzungen zum Strafcharakter staatlicher Maßnahmen erfüllen die Schuldstatbestände der Richtlinien zum Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes vom 21.5.1946 und die im Fall des Schuldspruchs in Art. 1 Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes vom 30.6.1946 vorgesehene Sanktion der Enteignung. Die Schuldstatbestände beschreiben jeweils individuelle Handlungen, die der damalige sächsische Gesetzgeber als sozial-ethisch verwerflich eingestuft hat. Die Enteignung des Betriebsvermögens stellt daneben ein empfindliches Übel dar, mit dem durch Beschluss des Volksentscheides vom 30.6.1946 auf das zuvor festgestellte Unrecht reagiert worden ist.

Dass mit den Maßnahmen auch eine Bestrafung beabsichtigt war, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Richtlinien. Danach sollte sich die mit dem geplanten Volksentscheid vorgesehene Sanktion der Enteignung ausschließlich gegen (zuvor durch individuelle Handlungen beschriebene) Naziverbrecher, aktivistische Nazis und Kriegsinteressenten richten. Diesen machten die Richtlinien zum Vorwurf, mit ihren Handlungen das deutsche Volk und die Welt ins Unglück gestürzt zu haben. Damit bringen sie zum Ausdruck, dass die geplante Sanktion der Vergeltung für verübte rechtswidrige Handlungen dienen sollte. Dieser mit den Richtlinien verfolgte Zweck erklärt sich aus der Forderung der bürgerlichen Parteien CDU und LPD, die Aktion des Volksentscheides auf die Bestrafung von tatsächlich als Kriegs- und Naziverbrecher individuell schuldige Unternehmer zu beschränken. Dementsprechend haben auch mehrere amtliche Dokumente der Landesverwaltung Sachsen und der antifaschistischen Parteien, die anlässlich des Volksentscheides verbreitet wurden, den Zweck, die wirklich schuldigen Unternehmer zu bestrafen, unterstrichen.

Daneben beschrieben die Richtlinien den Strafzweck der allgemeinen Generalprävention, wenn sie darlegten, sie stellten einen bedeutenden Schritt zur Sicherung des Friedens dar. Schließlich haben sie auch eine strafrechtliche Spezial-

81 BVerfGE 9, 167 (171); 22, 49 (79 f.); 95, 96 (140); 96, 10 (25); BVerfG, NJW 2004, 2073 (2074); BVerfGE 7, 305 (319); 9, 167 (169); 20, 232 (331); 25, 269 (285 f.); 54, 100 (108); 91, 1 (27); 105, 135 (153); 109, 133 (173); BGHSt 43, 129 (138 ff., 141); BGH, NStZ 1997, 435; NJW 2000, 1427; NJW 2003, 1261; NJW 2003, 3620.

82 BVerfGE 22, 49, 80; 22, 125, 132; 27, 18, 29; 27, 36, 40; 90, 145, 172; 105, 135, 153; 109, 133, 168; 109, 190, 212; BVerfG, NJW 2004, 739, 744; BGH, NJW 2003, 3602.

83 BVerfGE 109, 133, 168; 109, 190, 212; NJW 2004, 739, 744; BGH NJW 2003, 3062.

84 BVerfGE 45, 287 (254).

85 BGHSt 20, 203 (204); 39, 128 (138).

prävention vorgesehen, weil sie bestimmten, dass den nach den Richtlinien zu verfolgenden Naziverbrechern, aktivistischen Nazis und Kriegsinteressenten die Möglichkeit genommen werden müsse, erneut Unheil über das deutsche Volk und die Welt zu bringen.

4.2.3.3. Ständigen Rechtsprechungslinien widersprechende Rechtsprechung der sächsischen Rehabilitierungsgerichte

4.2.3.3.1. Notwendigkeit einer Rechtsnorm

Voraussetzung einer Strafmaßnahme ist damit zunächst, dass die staatliche Maßnahme auf eine Rechtsnorm gestützt war. Schon diese Voraussetzung hat das OLG Dresden⁸⁶ zwar mit der Behauptung verneint, es habe sich bei den Richtlinien zum Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes um Verwaltungsvorschriften und um keine Rechtsnorm gehandelt. Nach bundesdeutschem Recht müssen Verwaltungsvorschriften aber von der Verwaltung erlassen worden sein und sie regeln ausschließlich den Innenbereich der Verwaltung und nicht den Außenbereich.⁸⁷ Dieser bundesdeutschen Rechtslage widerspricht die Aussage des OLG Dresden offenkundig, bei den Richtlinien vom 21.5.1946 habe es sich um Verwaltungsvorschriften gehandelt. Zum einen sind sie nicht von der Verwaltung, sondern vom damaligen Gesetzgeber⁸⁸ erlassen worden. Da sie zudem Schuldstatbestände gegen Unternehmer und Bestimmungen zur Einsetzung von Landeskommisionen, die Verfahren gegen Unternehmer durchführen sollten, enthielten, waren sie erkennbar auch nicht auf den Innenbereich der Verwaltung beschränkt. Vielmehr kam ihnen Außenwirkung gegenüber sächsischen Unternehmern zu, gegen deren Handeln die Schuldstatbestände gerichtet waren.

Damit nicht genug: Da es für die Beurteilung des Strafcharakters nach ständiger Rechtsprechung der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte auf das in SBZ und DDR geltende Recht ankommt, ist bundesdeutsches Recht, auf das sich das OLG Dresden bezogen hat, für die Beurteilung des Normcharakters unerheblich. Nach dem Recht in SBZ und DDR gab es die Rechtsquelle der Verwaltungsvorschrift aber nicht. Statt dessen galt in der DDR die Ansicht als Allgemeingut, „derzufolge alle von Staatsorganen gegebenen Bestimmungen in gleicher Weise verbindlich sind und deshalb eine Unterscheidung nach Rechtsnormen mit dem

86 OLG Dresden, ZOV 2020, 166 (167); am Rechtsnormcharakter der Richtlinien nicht gezwifelt aber haben OLG Dresden, BeckRS 2014 02724; LG Dresden, ZOV 2019, 74 ff.; LG Chemnitz, Beschl. v. 20.5. 2021 – BSRH 76/18.

87 Zum Erlass von Verwaltungsvorschriften allein durch die Verwaltung: BVerfGE 26, 338 (396); BVerwGE 67, 292 (296); H. Schmitz, in: P. Stelkens/H. J. Bonk/M. Sachs, VwVfG, 9. Aufl., 2018, § 1, Rn. 212; H. Maurer/C. Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 20. Aufl., 2020, § 24, Rn. 1; Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, 20. Aufl., 2022, Rn. 863.

88 Vor den Wahlen zum sächsischen Landtag im Oktober 1946 fungierte die Landesverwaltung Sachsen gemeinsam mit dem Block der antifaschistischen Parteien als Gesetzgeber.

Charakter der Verbindlichkeit und der Verwaltungsanweisung, an der der Staat kein Interesse an der Unverbrüchlichkeit habe, nicht möglich ist.“⁸⁹ Dies war die notwendige Folge des in der DDR geltenden Grundsatzes des sog. demokratischen Zentralismus⁹⁰ und des Umstandes, dass es dort keinen gerichtlichen Rechtsschutz gab. Mit diesen allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen steht die Behauptung des OLG Dresden in klarem Widerspruch, die Richtlinien seien Verwaltungsvorschriften und keine Rechtsnormen gewesen, auf die Strafmaßnahmen nicht gestützt werden könnten.

4.2.3.3.2. Erforderlicher Strafcharakter

Den Strafcharakter haben die sächsischen Rehabilitierungsgerichte verneint, weil sie angenommen haben, mit den zur Rehabilitierung gestellten Maßnahmen sei den Betroffenen kein individueller Schuldvorwurf unterbreitet und mit ihnen sei kein spezifischer Strafzweck verfolgt worden. Beide Aussagen sind freilich nicht mit den ständigen Rechtsprechungslinien von BVerfG und BGH vereinbar, mit denen diese Voraussetzungen des Strafcharakters bestimmt werden. Einerseits prüfen die Gerichte davon abweichende Gesichtspunkte, andererseits widersprechen ihre Aussagen den tatsächlichen Umständen, die zum Erlass der Richtlinien geführt haben. Dies gilt es nun näher zu belegen:

4.2.3.3.2.1. Individuelle Schuldvorwürfe

Das OLG Dresden⁹¹ verneint die individuellen Schuldvorwürfe, die seinerzeit von den Kommissionen auf der Grundlage der Richtlinien vom 21.5.1946 erhoben worden sind, mit der Angabe, das dazu vom sächsischen Ministerium für Wirtschaft vorgelegte Belastungsmaterial begründe keine seinerzeit strafbare Handlung. Damit widerspricht seine Prüfung der ständigen Rechtsprechung von BVerfG und BGH, nach der zu prüfen ist, ob staatliche Organe einer Person eine individuelle Schuld zur Last gelegt haben, die in einer gesetzlichen Norm als sozial-ethisch verwerfliche Handlung beschrieben ist. Dagegen urteilt sich die individuell zur Last gelegte Schuld nicht danach, ob das dem Betroffenen zur Last gelegte Beweismaterial tatsächlich eine gesetzlich missbilligte Handlung darstellt. Vielmehr begründet der fehlende Nachweis, dass der Betroffene die ihm von einem staatlichen Organe zur Last gelegte Handlung begangen hat, die wesentliche Rechtsstaatwidrigkeit der Verfolgungsmaßnahme.

Die Behauptung des LG Dresden⁹² und des LG Chemnitz,⁹³ der Betroffene sei lediglich bestimmten Begriffen zugeordnet worden, steht dagegen in offenem Wi-

89 S. Mampel, Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, 1972, Art. 87, Anm. II. 4.

90 S. Mampel, Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, 1972, Art. 5, Anm II.; D. Hösel, in: Akademie für Rechts- und Staatswissenschaft der DDR (Hrsg.), Staatsrecht der DDR, 2. Aufl., 1984, S. 252 ff., 255 ff.

91 OLG Dresden, ZOV 2020, 166 (167).

92 LG Dresden, ZOV 2019, 74 (75).

93 LG Chemnitz, Beschl. v. 20.5.2021 – BSRH 76/18.

derspruch zu dem Umstand, dass die Kommissionen den Betroffenen jeweils konkrete, individuelle Handlungen, die tatbestandlich in den Richtlinien beschrieben worden sind, zur Last gelegt haben. Die in den Richtlinien aufgeführten individuellen Schuldstatbestände waren zwar jeweils den Begriffen Naziverbrecher, aktivistische Nazis und Kriegsinteressenten zugeordnet. Darauf aber haben sich die Kommissionen nicht bezogen. Vielmehr haben sie ausdrücklich einzelne Schuldstatbestände konkret bezeichnet.

4.2.3.3.2.2. Strafzweck

Auch die Annahme der sächsischen Rehabilitierungsgerichte, die Richtlinien hätten keinen Strafzweck verfolgt, steht im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung von BVerfG und BGH. Dies gilt zunächst für die Darlegung des OLG Dresden,⁹⁴ der in den Richtlinien benannte Zweck der Friedenssicherung sei lediglich allgemeinpolitischer Natur. Tatsächlich aber hat der damalige Gesetzgeber mit dieser Angabe zum Ausdruck gebracht, die Richtlinien sollten eine künftige Störung des Rechtsfriedens durch als Naziverbrecher, aktivistische Nazis oder Kriegsinteressenten schuldige Unternehmer verhindern. Damit aber wird der Zweck der Generalprävention beschrieben, der nach ständiger Rechtsprechung von BVerfG und BGH einen spezifischen Strafzweck darstellt.⁹⁵ Dazu steht die Angabe des OLG Dresden, es handele sich dabei um einen allgemeinpolitischen Zweck, in offenem Widerspruch.

Soweit in mehreren amtlichen Dokumenten der Landesverwaltung Sachsen, der antifaschistischen Parteien und der SED angegeben worden ist, die Aktion diene der Bestrafung der tatsächlich Schuldigen, steht die Aussage des OLG Dresden,⁹⁶ dabei handele es sich lediglich um die Angabe einer plakativen Bestrafung in Widerspruch zu der Tatsache, dass sich die Dokumente auf die zuvor verabschiedeten Richtlinien bezogen haben, die keine nur pauschale Verfolgung auf der Grundlage unbestimmter Rechtsbegriffe, sondern die Bestrafung wegen tatbestandlich umschriebener, individueller Handlungen vorgesehen haben. Deshalb bestätigen die Dokumente keine nur plakative, sondern eine auf individuelle Schuldstatbestände gestützte Bestrafung.

Wenn das OLG Dresden⁹⁷ den Strafzweck der Maßnahmen darüber hinaus mit der Angabe in Zweifel zieht, den Verfolgungsorganen sei es eigentlich nicht um die Bestrafung des Betroffenen, sondern um dessen Enteignung gegangen, steht auch diese Prüfung im Widerspruch zur Bestimmung des Strafcharakters durch BVerfG und BGH. Danach ist bei der Prüfung des Strafcharakters einer Maßnahme nicht auf Angaben der Verfolgungsorgane, sondern auf die Norm abzustellen, auf welche die Maßnahme gestützt war. Insofern belegen Angaben der Verfolgungsorgane zu einer beabsichtigten Enteignung nur den rechtsstaatwidrigen Missbrauch des zur Anwendung gebrachten Strafinstrumentariums, stehen aber dem Strafzweck der verübten Maßnahme nicht entgegen.

94 OLG Dresden, BeckRS 2014, 02724.

95 BVerfGE 45, 287 (254); BGHSt 20, 203 (204); 39, 128 (138).

96 OLG Dresden, BeckRS 2014, 02724.

97 OLG Dresden, ZOV 2020, 166 (167).

Die Behauptung des LG Dresden,⁹⁸ eine Einigung der antifaschistischen Parteien über den Strafzweck lasse sich nicht nachweisen, widerspricht im Übrigen der Tatsache, dass diese Parteien die Schuldstatbestände der Richtlinien einvernehmlich zunächst am 30.4.1946 verabschiedet und sämtliche Parteivorsitzenden die Richtlinien einschließlich der dort enthaltenen Strafzweckbestimmungen am 21.5.1946 unterschrieben und damit vereinbart haben.

Mit den Richtlinien sollte entgegen der Annahme des LG Chemnitz⁹⁹ auch nicht der Enteignung „Tür und Tor geöffnet“ werden. Vielmehr sind sie auf Betreiben der bürgerlichen Parteien CDU und LPD im Gegenteil erlassen worden, um einer allgemeinen Sozialisierung einen Riegel vorzuschieben. Dies wurde durch die Richtlinien selbst hervorgehoben, weil dort betont worden ist, sie stellten keine wirtschaftliche Maßnahme dar. Nichts anderes ergibt sich aus der vom LG Chemnitz erwähnten Unterredung zwischen Stalin und Ulbricht vom 6.2.1946. Dabei war keine Rede von einer Enteignungsproblematik.¹⁰⁰ Aus dem von Ulbricht erstellten Protokoll der Unterredung ergibt sich vielmehr, dass der Auftrag „Säuberung“ lautete, die nach sowjetischem Rechtsverständnis eine Repression gegen unliebsame Elemente bedeutete.¹⁰¹ Daher unterstreicht die Unterredung vom 6.2.1946 vielmehr den gewollten Strafcharakter der Maßnahmen und stellt ihn nicht ansatzweise in Frage.

Schließlich behauptet das LG Chemnitz in offenem Widerspruch zur Entscheidung der damaligen Landeskommision, dieser hätten die Richtlinien nicht vorgelegen. Vielmehr hatte sie sich mit ihrer Entscheidung ausdrücklich auf einen Tatbestand der Richtlinien bezogen. Dies wäre nicht möglich gewesen, wenn sie ihr nicht vorgelegen hätten. Dem steht auch die Aussage des LPD-Vorsitzenden Kastner in einem Schreiben an den sächsischen Ministerpräsidenten vom 15.5.1946 nicht entgegen, den Kommissionen hätten die bereits von den Parteien am 30.4.1946 beschlossenen Schuldstatbestände nicht vorgelegen. Diese Aussage kann sich nur auf die Tätigkeit der allein vor dem 21.5.1946 eingesetzten Sequesterkommissionen bezo gen haben. Die Richtlinien sind dagegen erst am 21.5.1946 erlassen worden. Erst ab diesem Zeitpunkt wurden auch die Landeskommisionen tätig, die allein auf der Grundlage der Richtlinien zu entscheiden hatten. Auf diese seit dem 21.5.1946 geltende Rechtslage und Rechtspraxis konnten sich die am 15.5.1946 mitgeteilten Beobachtungen des LPD-Vorsitzenden also noch gar nicht bezogen haben.

4.2.3.4. Notwendige Schlussfolgerung: Verletzung von Art. I 1. ZP EMRK

Nachdem es in Deutschland eine ständige Rechtsprechung gibt, der die Bestimmung des Strafcharakters einer staatlichen Maßnahme zu entnehmen ist, besteht

98 LG Dresden, ZOV 2019, 74 (75).

99 LG Chemnitz, Beschl. v. 20.5.2021 – BSRH 76/18.

100 So unrichtig aber: S. Creuzberger, Klassenkampf in Sachsen. Die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) und der Volksentscheid am 30. Juni 1946, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.), Historisch-politische Mitteilungen, Archiv für Christlich-Demokratische Politik, Nr. 2, 1995, S. 119 (120).

101 Abdruck des Protokolls Ulbrichts in: K. Badstübner/W. Loth (Hrsg.), Wilhelm Pieck – Aufzeichnungen zur Deutschlandpolitik 1945 – 1953, 1994, S. 68 f.

eine hinreichende rechtliche Grundlage für die Erwartung der durch individuelle, wesentlich rechtsstaatswidrige Schuldsprüche der Landeskommisionen und Vermögentsentziehungen verfolgten Betroffenen, daß ihnen nach § 1 Abs. 1 und 5 StrRehaG ein Anspruch auf strafrechtliche Rehabilitierung zusteht. Sie löst zwingend vermögensrechtliche Folgeansprüche auf Rückgabe oder Erlösherausgabe nach § 3 Abs. 2 StrRehaG, § 1 Abs. 7, § 3 Abs. 1 und 4 S. 3, § 6 Abs. 1 und 6a S. 2 und 3 VermG aus.

Von dieser ständigen Rechtsprechung weichen die sächsischen Rehabilitierungsgerichte grundlegend ab, weil sie einerseits ihr widersprechende Prüfungsmaßstäbe herangezogen und andererseits die Fakten, die das Verfolgungsgeschehen in Sachsen bestimmt haben, nicht oder offenkundig unrichtig berücksichtigt haben. Gründe für diese Abweichungen haben die Rehabilitierungsgerichte nicht genannt. Deshalb bieten die Entscheidungen des OLG Dresden, des LG Dresden und des LG Chemnitz keinen Anhaltspunkt dafür, mit dem die in Deutschland geltende, durch eine ständige Rechtsprechung von BVerfG und BGH gestützte Rechtslage zur Bestimmung des Strafcharakters staatlicher Maßnahmen in Frage gestellt werden könnte. Die ständigen Rechtsprechungslinien sind damit auch maßgeblich für die Beurteilung des Strafcharakters einer von § 1 Abs. 1 und Abs. 5 StrRehaG erfassten Maßnahmen.

Da die nicht begründeten Widersprüche der Entscheidungen der sächsischen Rehabilitierungsgerichte zur in Deutschland rechtlich maßgeblichen Bestimmung des Strafcharakters staatlicher Maßnahmen auch zur Folge haben, dass den Betroffenen Ansprüche auf Rückgabe oder Erlösherausgabe vorenthalten werden, verletzen die ablehnenden Rehabilitierungsbeschlüsse die berechtigte Erwartung der Betroffenen auf Erfüllung bestehender eigentumsrechtlicher Ansprüche. Andernfalls könnte sich ein Mitgliedstaat der Pflichten aus der Eigentumsgewährleistung aus Art. 1 Abs. 1, 1. ZP EMRK durch einzelne Gerichtsentscheidungen entziehen, die im Einzelfall willkürlich und grundlos von der ständigen Rechtsprechung eines Mitgliedstaates abweichen und danach bestehende vermögensrechtliche Ansprüche in Abrede stellen. Deshalb stehen Entscheidungen einzelner Gerichte, die grundlos von einer ständigen Rechtsprechungslinie abweichen, aus der sich die berechtigte Erwartung ergibt, dem Betroffenen stehe nach nationalem Recht ein vermögensrechtlicher Anspruch zu, der sich aus Art. 1 Abs. 1 1. ZP EMRK ergebenden Eigentumsgewährleistung nicht entgegen.¹⁰²

Literaturverzeichnis

- Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR (Hrsg.), Staatsrecht der DDR, 2. Aufl., Berlin, Staatsverlag der DDR, 1984.
- R. Badstücker/W. Loth (Hrsg.), Wilhelm Pieck – Aufzeichnungen zur Deutschlandpolitik 1945 – 1953, Berlin, Akademie Verlag, 1994.
- J. Binner/B. Bonwetsch/M. Junge, Massenmord und Lagerhaft. Die andere Geschichte des Großen Terrors, Berlin, Akademie Verlag, 2009.

102 Vgl. EGMR, NVwZ 2012, 1455 – Althoff gegen Deutschland.

- J. Binner/M. Junge, Wie der Terror „groß“ wurde, in: Cahiers du monde russe, Jg. 42 (2001), S. 557 ff.
- M. Bruns/M. Schröder/W. Tappert, StrRehaG, Kommentar zum Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, Heidelberg, C. F. Müller Verlag, 1993.
- S. Creuzberger, Klassenkampf in Sachsen. Die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) und der Volksentscheid am 30. Juni 1946, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.), Historisch-politische Mitteilungen, Archiv für Christlich-Demokratische Politik, Nr. 2, 1995, S. 119 ff.
- W. Frenz, BVerwG-Judikatur zur Rehabilitierung von Verfolgungsmaßnahmen der Boden- und Industriereform in der SBZ, DVBl. 2021, 1585 ff.
- C. Grabenwarter, European Convention on Human Rights: ECHR, München, Verlag C. H. Beck, 2014.
- C. Grabenwarter/K. Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Aufl., München, Verlag C.H. Beck, 2021.
- M. Herdegen, Internationales Wirtschaftsrecht, 13. Aufl., München, Verlag C. H. Beck, 2022.
- A. Hiester, Verfassungsrechtliche Grundlagen und Bestandsschutz des Immobiliarrestitutionsanspruchs, München, Verlag C. H. Beck, 1997.
- R. Humburg, Abgrenzung von Recht der offenen Vermögensfragen und verwaltungsrechtlichem Rehabilitierungsrecht, ZOV 2020, 100 ff.
- K. Ipsen, Völkerrecht, 6. Aufl., München, Verlag C. H. Beck, 2014.
- U. Karpenstein/F. Mayer (Hrsg.), Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 3. Aufl., München, Verlag C. H. Beck, 2022.
- G. Kegel/J. Seidl-Hohenfeldern, Zum Territorialitätsprinzip im internationalen öffentlichen Recht, in: M. Ferid/A. Heldrich (Hrsg.), Konflikt und Ordnung FS Murad Ferid, München, Verlag C. H. Beck, 1978, S. 233 ff.
- O. Kimminich, Die Eigentumsgarantie im Prozeß der Wiedervereinigung. Zur Bestandskraft der agrarischen Bodenrechtsordnung der DDR, Frankfurt a. M., Verlag Landwirtschaftliche Rentenbank, 1990.
- O. Kimminich, in: Ipsen, Jörn/Rengeling, Hans-Werner/Mössner, Jörg M. (Hrsg.), Verfassungsrecht im Wandel, Wiedervereinigung Deutschlands, Deutschland in der Europäischen Union, Verfassungsstaat und Förderalismus. Zum 180jährigen Bestehen der Carl Heymann Verlag KG, Köln, Carl Heymann Verlag, 1995, S. 75 ff.
- W. Leisner, Das Bodenreformurteil des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1991, 1569 ff.
- W. Leisner, DÖV 1992, 432 ff.
- H. Maurer, Die Eigentumsregelung im Einigungsvertrag. Zugleich eine Besprechung von BVerfG, Urteil vom 23.4.1991 – 1 BvR 1170/90 u. a., JZ 1992, 183 ff.
- H. Maurer/C. Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 20. Aufl., München, Verlag C. H. Beck, 2020.
- S. Mampel, Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Frankfurt a. M., Metzner Verlag, 1972.
- S. v. Raumer, Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache Madaus gegen Bundesrepublik Deutschland vom 9. Juni 2016 – Verletzung des Rechts auf öffentliche mündliche Verhandlung im Strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren, ZOV 2016, 50 ff.
- C. Roxin, Claus/L. Greco, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre, 5. Aufl., München, Verlag C. H. Beck, 2020.
- P. Stelkens/H.J. Bonk/M. Sachs, VwVfG, 9. Aufl., München, Verlag C. H. Beck, 2018.

- J. Wasmuth, Fortwirkende stalinistische Repression der „Wirtschafts- und Bodenreform“ infolge einer Kette krasser Fehlentscheidungen des BVerwG bei der Abgrenzung von Rehabilitierungsrecht und Recht der offenen Vermögensfragen, ZOV 2014, 204 ff.
- J. Wasmuth, Requirements of the International Public Law and the European Convention on the Protection of Human rights for the Restitution of Confiscated Ecclesiastical Property in Romania, *Acta Uni. Sapientiae, Legal Studies*, 4, 1 (2015), p. 139 ff.
- J. Wasmuth, Verletzte Garantie der öffentlichen Gerichtsverhandlung im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren: Die Entscheidung des EGMR im Verfahren Madaus gegen Deutschland, ZOV 2016, 60 ff.
- J. Wasmuth, Aktueller Stand der Möglichkeiten zur rechtlichen Aufarbeitung von Maßnahmen im Rahmen der Boden- und Wirtschaftsreform in der SBZ, NJ 2017, 235 ff.
- J. Wasmuth, Zum Strafcharakter der Verfolgung im Rahmen des sächsischen Volksentscheides und der anschließend erfolgten Nacherfassungen. Zugleich eine Besprechung des Beschlusses des LG Dresden vom 18. Juni 2019 – BSRH 13/17 –, ZOV 2019, 46 ff.
- J. Wasmuth, Anmerkung zum Beschluss des OLG Dresden vom 25. November 2020 – 1 Reha Ws 26/19 –, ZOV 2020, 169 ff.
- J. Wasmuth, in: Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR (RVI), Loseblatt, B 100, Einf. VermG, München, Verlag C. H. Beck, 2021.